

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den Landschaftsbestandteil „Hasental“,

Gemeinde Elchingen

vom 21.09.1987

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 09.09.1987, Az. 820-8632.1/38, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Bereich der Gemeinde Elchingen, Gemarkung Unterelchingen, nördlich der Bundesautobahn München-Stuttgart gelegene Fläche, die mit Trockenrasen, einer Baum- und Strauchgruppe sowie zwei Quellaustritten versehen ist, wird unter der Bezeichnung „Hasental“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

1. Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 17.500 m². Er umfasst zwei Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 1219 der Gemarkung Unterelchingen.
2. Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.
3. a) Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Ober-/Unterelchingen erhält das in § 2 Abs. 1 genannte Grundstück künftig die Fl.Nr. 1192, Gemarkung Unterelchingen.
b) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles „Hasental“ auf Fl.Nr. 1192, Gemarkung Unterelchingen, sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Abfindungskarte M 1 : 5.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. die Hecken- und Wildkrautflur als Beitrag zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten und

2. den für den Bestand und die Entwicklung der vorhandenen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten und Vögel notwendigen Lebensraum zu bewahren.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Die vorhandene Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln zu verändern.
2. Die Pflanzen- und Tierwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
4. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
6. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Landschaftsbestandteils – aufzustellen.
7. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Umbruch und Abgrabungen zu verändern.
8. Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.
9. Das Gebiet zu entwässern.
10. Feuer anzumachen und
11. das Gebiet zu befahren oder darauf zu lagern.

§ 5

Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der in § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck vereinbar ist und

- c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, das gilt nicht für die Herstellung von Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdhütten, Kanzeln, Leitern, Hochsitzen, Futterraufen und Wildäusungsflächen.
2. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Gestaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 11 erster Halbsatz ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm den Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer im Schutzgebiet gemäß § 4 Nr. 11 lagert.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 21.09.1987
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

